

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 32/0031/WP18
Federführende Dienststelle: FB 32 - Fachbereich Sicherheit und Ordnung		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 17.01.2024
		Verfasser/in: FB 32
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2024		
Ziele: keine		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
21.02.2024	Bezirksvertretung Aachen-Mitte	Anhörung/Empfehlung
20.03.2024	Bezirksvertretung Aachen-Brand	Anhörung/Empfehlung
24.04.2024	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Aachen-Mitte nimmt den beiliegenden Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2024 zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt, den beiliegenden Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2024 zu beschließen.

Die Bezirksvertretung Aachen-Brand nimmt den beiliegenden Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2024 zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt, den beiliegenden Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2024 zu beschließen.

Der Rat der Stadt beschließt den beiliegenden Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2024 als Ordnungsbehördliche Verordnung.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		X	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
X			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
 überwiegend (50% - 99%)
 teilweise (1% - 49 %)
 nicht
 nicht bekannt

Erläuterungen:

Die IG Aachener Portal e. V. reichte am 22.08.2023 einen Antrag auf Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 30.06.2024 anlässlich des CHIO ein.

Der MAC - Märkte und Aktionskreis City e. V. - beantragte am 02.10.2023 die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 08.12.2024 anlässlich des Aachener Weihnachtsmarktes für die Aachener Innenstadt.

Die Burtscheider Interessen Gemeinschaft (BIG) beantragte am 18.10.2023 die Freigabe von je einem verkaufsoffenen Sonntag am 05.05.2024 anlässlich des Burtscheider Mai-Weinfestes und am 08.12.2024 anlässlich des Weihnachtsmarktes in Aachen-Burtscheid.

Die IG Brander Handel, Handwerk und Gewerbe e. V. beantragte am 12.10.2023 die Freigabe von je einem verkaufsoffenen Sonntag am 12.05.2024 anlässlich des Brander Weinfestes, am 20.10.2024 anlässlich der Brander Herbstkirmes und am 15.12.2024 anlässlich des Weihnachtsmarktes in Aachen-Brand.

Entsprechend der 2018 in Kraft getretenen Änderung des Ladenöffnungsgesetzes sind ausnahmsweise Sonntagsöffnungen der Ladengeschäfte nach § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden möglich, soweit diese im öffentlichen Interesse liegen.

Ein öffentliches Interesse für eine Sonntagsöffnung liegt insbesondere dann vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilkerne dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs einer möglichen Sonntagsöffnung mit örtlichen Festen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Zulässig ist die Freigabe von acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden, Sonn- und Feiertagen.

Die Anzahl der auf bestimmte Bezirke bzw. Ortsteile beschränkten Freigaben sonntäglicher Ladenöffnungen innerhalb einer Gemeinde je Kalenderjahr beträgt sechzehn. Dabei dürfen aber nur ein Adventssonntag je Bezirk bzw. Ortsteil, insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Adventssontage je Gemeinde, freigegeben werden (§ 6 Abs. 4 LÖG).

Von der Freigabe ausgenommen sind die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der 1. und 2. Weihnachtstag sowie der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt (§ 6 Abs. 5 LÖG).

Die nach den Bestimmungen des § 6 LÖG vor Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung erforderlichen Anhörungen der Gewerkschaften (DGB und ver.di), des Einzelhandelsverbandes, der Kirchengemeinden, der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer sind per Email am 25.10.2023 erfolgt. Die Stellungnahmen sind, soweit sie zum jetzigen Zeitpunkt vorliegen, in der Anlage beigefügt.

Während der Kirchenkreis Aachen möglichen sonntäglichen Ladenöffnungen grundsätzlich widerspricht, verbleibt das Bischöfliche Generalvikariat bei seiner Auffassung, dass je Stadtbezirk nicht mehr als 2 Sonntage je Kalenderjahr verkaufsoffen sein sollen, wobei die Adventssonntage ausdrücklich ausgenommen sind. Insoweit besteht kein Einverständnis mit den beabsichtigten Verkaufsöffnungen am 08.12.2024 in der Aachener Innenstadt und Aachen-Burtscheid und am 15.12.2024 in Aachen-Brand.

Die Handwerkskammer stimmt den eingereichten Anträgen zu; die Industrie- und Handelskammer sieht keine Bedenken, „soweit aufgrund von ggf. neuen Vorgaben - beispielsweise aufgrund einer neuen Corona Situation - die Durchführung der Veranstaltungen sowie die Öffnung der betroffenen Verkaufsstellen rechtlich zum Zeitpunkt der geplanten Verkaufsöffnungen zulässig sein sollte“. Der DGB verzichtet laut Email vom 19.12.2023 aus organisatorischen und krankheitsbedingten Gründen auf eine Stellungnahme.

Auch der Einzelhandels- und Dienstleistungsverband und die Gewerkschaft ver.di wurden mit E-Mail vom 25.10.2023 um Stellungnahme gebeten. Diese liegen bislang - trotz erfolgter Erinnerung am 12.12.2023 - nicht vor.

Sollten diese Stellungnahmen hier noch nachträglich eingehen, wird mündlich berichtet.

Grundsätzlich ist festzuhalten:

Die gesetzliche Vorgabe der höchstens zulässigen Freigabe von acht flächendeckenden Sonntagen wird nicht berührt, da keine Freigabe für das gesamte Gebiet der Stadt Aachen beantragt wurde. Vielmehr werden nur Freigaben einer sonntäglichen Ladenöffnung in Teilen der Innenstadt bzw. den einzelnen Stadtteilen bzw. -bezirken beantragt.

In fünf von sieben Stadtbezirken sollen keine sonntäglichen Ladenöffnungen erfolgen.

Die im LÖG vorgegebene stadtweite Begrenzung auf insgesamt sechzehn Sonntage wird mit den neun vorliegenden Anträgen nicht erreicht. Ladenöffnungszeiten werden für keinen der nach § 6 Abs. 5 LÖG ausgenommenen Feiertage beantragt und die mögliche Öffnungszeit von fünf Stunden wird eingehalten.

Die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 1 LÖG sieht darüber hinaus vor, dass Verkaufsstellen nur an nicht unmittelbar aufeinander folgenden Sonn- oder Feiertagen geöffnet sein dürfen.

Da die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, bestehen aus Sicht der Verwaltung gegen die sonntäglichen Ladenöffnungen keine Bedenken.

Im Besonderen ist festzuhalten:

Nach der Änderung des LÖG im Jahre 2018 sollte grundsätzlich die strenge Prüfung der „Anlassbezogenheit“ einer möglichen Ladenöffnung entsprechend der aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung resultierenden Kriterien entfallen. Erklärtes Ziel des Gesetzgebers war die Erleichterung der Zulassung verkaufsoffener Sonntage.

Nicht außer Acht gelassen werden darf aber, dass das Bundesverfassungsgericht auf den verfassungsrechtlichen Schutzauftrag zur Wahrung der Sonntagsruhe verwiesen hat. Danach hat die werktägliche Geschäftigkeit an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich zu ruhen. Ausnahmen sind somit – auch nach der Änderung des LÖG – immer dahingehend zu prüfen, ob das öffentliche Interesse dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz bzw. Gebot der Sonntagsruhe hinreichend Rechnung trägt.

Auch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat „nach ausführlicher Würdigung der Entstehungsgeschichte des Gesetzes in Fortführung seiner Rechtsprechung klargestellt, dass das durch das Grundgesetz gewährleistete Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes nur gewahrt werde, wenn die jetzt sehr weit gefassten gesetzlichen Voraussetzungen für Ladenöffnungsfreigaben

an Sonn- und Feiertagen einschränkend eng ausgelegt werden“. Neben dem „stets zu wahrenen Regel-Ausnahme-Verhältnis beim Sonn- und Feiertagsschutz habe die Gemeinde im jeweiligen Einzelfall zu prüfen und zu begründen, ob die für die Ladenöffnung angeführten Gründe ausreichend gewichtig seien, um eine Ausnahme von der Arbeitsruhe am Sonntag zu rechtfertigen“ (vgl. OVG NRW vom 02.11.2018 / AZ.: 4 B 1580/18).

Die nun vorliegenden Anträge auf die Freigabe sonntäglicher Ladenöffnungen waren auch in den Vorjahren nach entsprechender Prüfung nach den strengen Kriterien ausreichender Anlass für die erfolgte Freigabe entsprechender Ladenöffnungen.

Mit Blick auf diese Kriterien bestehen aus Sicht der Verwaltung gegen die beantragten sonntäglichen Ladenöffnungen keine Bedenken.

Im Einzelnen führt die Prüfung der eingereichten Anträge auf Ladenöffnung zu folgenden Ergebnissen:

Antrag Aachen-Innenstadt

Aachener Weihnachtsmarkt 2024 und Adventsmärkte Holzgraben und Kugelbrunnen 2024 am 08.12.2024

Mehrere tausend Besucher*innen besuchen gerade an den Wochenenden den Weihnachtsmarkt. Somit kommt dem Aachener Weihnachtsmarkt, in Verbindung mit den Adventsmärkten auf dem Holzgraben und vor dem Kugelbrunnen, für das Oberzentrum Aachen eine prägende auch internationale Bedeutung zu. Mit jährlich ca. eine Million regionaler und internationaler Besucher*innen gehört er zu den beliebtesten zehn der europäischen Weihnachtsmärkte. Für den 08.12.2024 rechnet der Veranstalter mit ca. 38.000 bis 43.000 Besucher*innen.

Der räumliche Geltungsbereich für die vorgesehene Ladenöffnung wurde entsprechend der Vorjahre festgelegt und begrenzt. Hierbei orientiert sich die Begrenzung an den Hauptzuwegen zum Weihnachtsmarkt insgesamt; dies gilt im Hinblick auf Besucher*innen, die per Bahn (Hauptbahnhof), mit dem Bus (Bushof) oder mit dem PKW anreisen und die nahegelegenen Parkhäuser in der Innenstadt aufsuchen sowie an den Verbindungswegen vom Weihnachtsmarkt zu den Adventsmärkten und umgekehrt.

Die Einbeziehung der jeweiligen Zuwegungen in den räumlichen Geltungsbereich rundet die Veranstaltung des Weihnachtsmarktes ab. Bei den Besucher*innen handelt es sich in der Vielzahl um auswärtige Touristen und Touristinnen, welche sich in der Regel mehrere Stunden in der Innenstadt aufhalten und neben dem Weihnachtsmarkt auch die dortigen Verkaufsstellen besuchen und „die symbiotische Verbindung zwischen den Ständen des Weihnachtsmarktes und den Geschäften der Innenstadt nutzen möchten“.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Bereiche die umschlossen werden von den Straßen Alexianergraben, Löhergraben, Karlsgraben, Templergraben, Hirschgraben, Seilgraben einschließlich des Bereiches der umschlossen wird von der Alexanderstraße, Hansemannplatz, Heinrichsallee, Kaiserplatz, Wilhelmstraße, Dunantstraße, Römerstraße, Lagerhausstraße und Franzstraße.

Die Erfassung von Straßenzügen, die der fußläufigen Erreichbarkeit von Besuchern zum Veranstaltungsbereich dienen, entspricht der einschlägigen Erlasslage (vgl. Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW (Stand Februar 2020) – Anlage zur Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW / dort Buchstabe C, Seite 9 ff.).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass seitens des Antragsstellers die gesetzlichen Voraussetzungen und die aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung resultierenden geltenden strengeren Vorgaben berücksichtigt wurden. Dem Weihnachtsmarkt als Anlassveranstaltung kommt eine prägende Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung zu.

Antrag Aachen-Innenstadt Nord

„Soerser Sonntag“ anlässlich Chio am 30.06.2024

Im Rahmen des vom 28.06.2024 bis zum 07.07.2024 stattfindenden CHIO Aachen soll wie bereits in den Vorjahren ein verkaufsoffener Sonntag durchgeführt werden. Während am Sonntag auf dem CHIO Gelände der „Soerser Sonntag“ stattfindet, der traditionelle Tag der offenen Tür, sollen die Geschäfte im Umfeld zur Bereicherung des CHIO Event öffnen dürfen, um zusätzliche Restaurantbesuche und Einkaufsmöglichkeiten zu bieten.

Der CHIO ist ein Traditionsturnier seit 1898. In mehreren Disziplinen messen sich Reiterinnen und Reiter aus aller Welt.

Laut Veranstalter werden mehr als 30.000 Besucher*innen den CHIO am Soerser Sonntag besuchen. Aufgrund der Erfahrungen mit anderen verkaufsoffenen Sonntagen geht die IG Aachener Portal e. V. auch anlässlich der Freigabe einer sonntäglichen Ladenöffnung in diesem Jahr von einer „Gesamtfrequenz von ca. 4.800 Kundinnen und Kunden“ aus, die sich auf fünf große und mehrere kleine teilnehmende Betriebe verteilen.

Der räumliche Geltungsbereich der möglichen sonntäglichen Ladenöffnung umfasst die Straßen Am Gut Wolf, Krefelder Straße von der Einmündung Am Gut Wolf bis zur Einmündung Prager Ring, Gut-Dämme-Straße, Grüner Weg von der Einmündung Gut-Dämme-Straße bis einschließlich Möbelhaus Grüner Weg 106.

Nach Auffassung der Verwaltung sind bei dieser Veranstaltung sowohl die prägende Wirkung des Anlasses für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung, als auch der geforderte enge räumliche Bezug zur Anlassveranstaltung durch die Begrenzung der möglichen Ladenöffnung auf die Verkaufsflächen im unmittelbaren Umfeld zu bejahen.

Anträge Aachen-Burtscheid

Burtscheider Mai-Weinfest am 05.05.2024 und Weihnachtsmarkt am 08.12.2024

Das traditionelle Mai-Weinfest der Burtscheider InteressenGemeinschaft soll vom 03.05.2024 bis zum 05.05.2024 stattfinden. Diese Veranstaltung hat dieses Jahr seine 31. Auflage und lockt jedes Jahr viele Besucher nach Burtscheid.

Wie im vergangenen Jahr wird für diesen Anlass wieder ein verkaufsoffener Sonntag beantragt. Sieben Winzer aus der Pfalz und von der Mosel haben wie jedes Jahr wieder „leckere Tröpfchen“ für die Besucher im Angebot. Neben den Ständen der Winzer gibt es weitere Angebote, wie Flammkuchen und Brezeln, für die Kleinsten Süßigkeiten, sowie herzhaft Currywurst.

Ein umfangreiches Bühnenprogramm sorgt von Freitag- bis Sonntagabend für tolle Stimmung und gute Laune. Dieses Mai-Weinfest hat sich laut Veranstalter in den letzten Jahren zu einem wahren Publikumsmagneten entwickelt. Viele hundert Menschen finden an diesem Wochenende den Weg nach Burtscheid.

Die Burtscheider IG möchte auch dieses Jahr dem Wunsch aus der Bevölkerung nachkommen, einen Weihnachtsmarkt vor dem Abtei-Tor durchzuführen. „Dann werden am Abteitor adventliche Stände

aufgebaut, die die Burtscheider und alle, die den Stadtteil mögen, dazu einladen, gemütlich zu flanieren, zu verweilen und auch das eine oder andere Geschenk zu erwerben. Die Burtscheider Fußgängerzone wird mit der Weihnachtsbeleuchtung festlich geschmückt, vor dem Abtei-Tor wird der Tannenbaum aufgestellt“. Daher ist am 1. und 2. Adventswochenende jeweils ein dreitägiger Weihnachtsmarkt vor dem Abtei-Tor geplant, wobei am 08.12.2024 (2. Adventswochenende) ein verkaufsoffener Sonntag beabsichtigt ist.

Am verkaufsoffenen Sonntag werden 1.000 – 1.200 Besucher*innen erwartet, die die Öffnung der Geschäfte anlässlich des Besuches auf dem Burtscheider Weihnachtsmarktes nutzen, um Weihnachtseinkäufe zu tätigen.

Gemäß den Antragsunterlagen erfasst die Veranstaltungsfläche anlässlich des Burtscheider Weihnachtsmarktes eine Fläche von rund 1.500 qm. Wenngleich dem auch eine Verkaufsfläche von rund 3.000 qm gegenübersteht, ist festzuhalten, dass in der vor allem betroffenen Burtscheider Kapellenstraße vorrangig kleine inhabergeführte Einzelhandelsgeschäfte ansässig sind.

Unter Berücksichtigung dessen vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass die zu erwartende Zahl der 15 bis 20 teilnehmenden Geschäftsstellen die Bedeutung des verkaufsoffenen Sonntages in Bezug auf den Anlass deutlich in den Hintergrund stellt.

Zudem wird bei der beantragten Ladenöffnung ein enger räumlicher Bezug zwischen dem Veranstaltungsort und den geöffneten Geschäften zugrunde gelegt.

Der räumliche Geltungsbereich der beabsichtigten Ladenöffnung beschränkt sich jeweils auf die Straßen Viehhofstraße, Kapellenstraße (Fußgängerzone), Altdorfstraße (Fußgängerzone) und den Burtscheider Markt.

Anträge Aachen-Brand

Weinfest am 12.05.2024, Herbstkirmes am 20.10.2024 und Weihnachtsmarkt am 15.12.2024

Der Brander Marktplatz hat sich als Veranstaltungsort gut etabliert. Wie sich bereits in den vergangenen Jahren gezeigt hat, haben die traditionellen Veranstaltungen von den besseren Rahmenbedingungen profitiert und sich positiv weiterentwickelt.

Daher wird auch in diesem Jahr anlässlich der traditionellen Veranstaltungen der Herbstkirmes für den 20.10.2024 sowie des Weihnachtsmarktes für den 15.12.2024 die Freigabe jeweils eines verkaufsoffenen Sonntages beantragt. Darüber hinaus ist anlässlich des vom 10.05.2024 bis 12.05.2024 stattfindenden 3. Brander Weinfestes ein weiterer verkaufsoffener Sonntag am 12.05.2024 beabsichtigt.

Ausweislich der vom Veranstalter übersandten Unterlagen werden zur „traditionellen Herbstkirmes“ zwischen 3.500 - 4.000 Besucher*innen erwartet. Die Veranstaltung ist in Aachen-Brand historisch gewachsen. Die Brander Herbstkirmes ist neben der Sommerkirmes ein jährliches Brauchtumsfest, das Mitte des 19. Jahrhunderts erstmalig in den Chroniken und Ratsprotokollen aufgeführt wird. Sie findet anlässlich des Wendelinusfestes statt. „Außer zu Kriegszeiten fanden und finden die Kirmesfeiern jährlich auf dem Brander Marktplatz statt und haben im Laufe der Jahrzehnte die ein oder andere Entwicklung durchgemacht. Von einem christlich-katholischen Kirchenfest hin zu einem großen Familienfest, an dem geschlachtet, gebraten und gekocht wurde. Danach ging es auf den Rummelplatz mit seinen Vergnügungen. Den Charakter eines Familienfestes haben sich die Brander Kirmesfeiern dabei bis heute bewahrt.“

Am 3. Adventswochenende ist ein dreitägiger Weihnachtsmarkt geplant, wobei am 15.12.2024 ein verkaufsoffener Sonntag beabsichtigt ist.

Nach Ansicht des Bezirksamtes ist der Weihnachtsmarkt grundsätzlich eine Veranstaltung, die in Brand Anklang findet.

Hierzu hat die IG insgesamt 16 Verkaufsbuden beschafft. Die Bezirksvertretung hat zu diesem Zweck bezirkliche Investitionsmittel bereitgestellt, um die Anschaffung von Buden zu unterstützen und den Weihnachtsmarkt zu stärken.

Der Weihnachtsmarkt hat in den Vorjahren zusammen mit der Eislaufbahn viele Menschen auf den Marktplatz gezogen.

Gestützt auf die Erfahrungen anlässlich der Veranstaltung der Weihnachtsmärkte ist aus Verwaltungssicht von einem ausreichenden Sachgrund für eine mögliche Ladenöffnung auszugehen.

Nachdem im Mai 2022 erstmalig ein Weinfest auf dem Brander Marktplatz stattgefunden hat und enormen Zulauf und Zuspruch gefunden hat, soll das Weinfest vom 10.05.2024 bis 12.05.2024 zum dritten Mal stattfinden. Hiermit verbunden ist wie im Vorjahr eine sonntägliche Ladenöffnung am 12.05.2024.

Den beantragten Ladenöffnungen wurde – wie in den Vorjahren - ein enger räumlicher Bezug zwischen dem Veranstaltungsort und den geöffneten Geschäften zugrunde gelegt. Der räumliche Geltungsbereich beschränkt sich auf die Geschäfte rund um den Marktplatz, die Trierer Straße zwischen Ringstraße und Nordstraße und die Freunder Landstraße bis zur Einmündung Auf der Eil.

Auch hinsichtlich der im Stadtbezirk Brand stattfindenden Veranstaltungen vertritt die Verwaltung somit die Auffassung, dass durch diese enge räumliche Begrenzung die Bedeutung der möglichen sonntäglichen Ladenöffnungen in Bezug auf die Anlässe deutlich in den Hintergrund treten.

Ergebnis:

Nach den vorliegenden Erkenntnissen und auf Basis der Prüfung der vom MAC – Märkte und Aktionskreis City e.V. – , der BIG - Burtscheider Interessengemeinschaft e. V., der IG Aachener Portal e. V. und der IG Brander Handel, Handwerk und Gewerbe übermittelten Unterlagen, ist aus Verwaltungssicht davon auszugehen, dass die in Rede stehenden örtlichen Veranstaltungen insgesamt im öffentlichen Interesse sind und die beabsichtigten Ladenöffnungen die gesetzlich fixierte Voraussetzung des Zusammenhangs einer möglichen Ladenöffnung mit örtlichen Festen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen erfüllen.

Ohne Ausnahme sollen die beantragten Ladenöffnungen nur in räumlicher Nähe zu den örtlichen Veranstaltungen und am selben Tag der jeweiligen Veranstaltung erfolgen. Dem Ausnahmecharakter der sonntäglichen Ladenöffnungen von dem hohen Schutzgut der Sonntagsruhe wird somit Rechnung getragen.

Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass „der Charakter der Tage in den für die Ladenöffnung vorgesehenen Bereichen ohnehin durch ein verstärktes Besucheraufkommen und die hierdurch ausgelöste Geschäftigkeit maßgeblich (vor-)geprägt ist“ (vgl. OVG NRW vom 02.11.18 / 4 B 1580/18). Es wird empfohlen, den Anträgen stattzugeben und den als Anlage beigefügten Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung zu beschließen.

Anlagen:

1. Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen
2. Übersicht „verkaufsoffene Sonntage 2024“
3. Antrag IG Aachener Portal e. V. vom 22.08.2023 anlässlich CHIO
4. Antrag MAC vom 02.10.2023 - „Aachener Weihnachtsmarkt“
5. Antrag Burtscheider Interessen Gemeinschaft (BIG) vom 18.10.2023 - Burtscheider Weinfest
6. Antrag Burtscheider Interessen Gemeinschaft (BIG) vom 18.10.2023 - Burtscheider Weihnachtsmarkt
7. Antrag IG Brander Handel, Handwerk und Gewerbe vom 12.10.2023 - Brander Weinfest
8. Antrag IG Brander Handel, Handwerk und Gewerbe vom 12.10.2023 - Brander Herbstkirmes
9. Antrag IG Brander Handel, Handwerk und Gewerbe vom 12.10.2023 - Brander Weihnachtsmarkt
10. Pläne „räumlicher Geltungsbereich Sonntagsöffnungen 2024“
 - 10.1 Beabsichtigter Geltungsbereich Aachen Innenstadt Nord - „CHIO“
 - 10.2 Beabsichtigter Geltungsbereich Aachen Innenstadt - „Aachener Weihnachtsmarkt“
 - 10.3 Beabsichtigter Geltungsbereich Aachen-Burtscheid
 - 10.4 Beabsichtigter Geltungsbereich Aachen-Brand
11. Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer vom 26.10.2023
12. Stellungnahme Kirchenkreis Aachen vom 27.10.2023
13. Stellungnahme der Handwerkskammer vom 02.11.2023
14. Stellungnahme Bischöfliches Generalvikariat vom 09.11.2023

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen
vom XX.XX.2024

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV.NRW. S. 172) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Aachen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Aachen vom 24.04.2024 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

1. im Stadtbezirk Aachen-Mitte
am 30.06.2024 und 08.12.2024
2. im Stadtteil Aachen-Burtscheid
am 05.05.2024 und 08.12.2024
3. im Stadtbezirk Aachen-Brand
am 12.05.2024, 20.10.2024 und 15.12.2024

§ 2

Die in § 1 getroffenen Ausnahmeregelungen gelten für Verkaufsstellen in den nachfolgenden Straßen:

1. Stadtbezirk Aachen-Mitte

A. anlässlich „CHIO Aachen“ am 30.06.2024

Am Gut Wolf, Krefelder Straße von der Einmündung Am Gut Wolf bis zur Einmündung Prager Ring, Gut-Dämme-Straße, Grüner Weg von der Einmündung Gut-Dämme-Straße bis einschließlich Möbelhaus Grüner Weg 106;

B. anlässlich „Aachener Weihnachtsmarkt“ am 08.12.2024

Innerhalb des Grabenringes in den Bereichen die umschlossen werden von Alexianergraben, Löhergraben, Karlsgraben, Templergraben, Hirschgraben, Seilgraben einschließlich des Bereiches der umschlossen wird von der Alexanderstraße, Hansemannplatz, Heinrichsallee, Kaiserplatz, Wilhelmstraße, Dunantstraße, Römerstraße, Lagerhausstraße und Franzstraße;

2. Stadtteil Aachen-Burtscheid

anlässlich „Burtscheider Weinfest“ und „Weihnachtsmarkt in Burtscheid“:

Viehhofstraße, Kapellenstraße (Fußgängerzone), Altdorfstraße (Fußgängerzone) und Burtscheider Markt;

3. Stadtbezirk Aachen-Brand

anlässlich „Brander Weinfest“, „Herbstkimes“ und „Weihnachtsmarkt“

Marktplatz, Marktstraße, Donatusplatz, Trierer Straße zwischen Einmündung Hochstraße/ Josefsallee und Einmündung Ringstraße/Nordstraße sowie Freunder Landstraße bis zur Einmündung Auf der Ell;

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den in § 1 geregelten Vorgaben Geschäftsstellen öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Aachen, den _____

Keupen
Oberbürgermeisterin

Übersicht der geplanten verkaufsoffenen Sonntage 2024

Räumlicher Bereich	Termin	Anlass
Aachen - Innenstadt	30.06.2024	CHIO Aachen
	08.12.2024	Aachener Weihnachtsmarkt
Aachen - Burtscheid	05.05.2024	Weinfest - Maifest Burtscheid
	08.12.2024	Burtscheider Weihnachtsmarkt
Aachen - Brand	12.05.2024	Weinfest
	20.10.2024	Herbstkirmes
	15.12.2024	Brander Weihnachtsmarkt



Abs.: IG Aachener Portal e.V. c/o nonplusultra, Passstraße 78, 52070 Aachen

Ordnungsamt der Stadt Aachen
Postfach 1210

52058 Aachen

**Antrag auf Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage gemäß §6 Abs. 1
Ladenöffnungsgesetz**

22.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren

anbei senden wir Ihnen einen Antrag für einen verkaufsoffenen Sonntag am 30.06.2024.

Mit freundlichen Grüßen

André Schülke

1. Vorsitzender

Anlage: Antrag gemäß § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz

IG Aachener Portal e.V.

Vorstand: 1. Vorsitzender André Schülke, Stellv. Vorsitzender Thomas Reimnitz, Kassenwart Lutz Wiesenmüller,
Schriftführerin Jutta Lehnen

Geschäftsstelle: nonplusultra Werbe- und Eventagentur, Passstraße 78, 52070 Aachen

Fon: 0241 91995889, E-Mail: verein@aachener-portal.de

Bankverbindung: IG Aachener Portal e. V, IBAN DE25 3906 0180 0923 6110 02

**Antrag auf Freigabe verkaufsoffener Sonn - und Feiertage gemäß § 6 Absatz 1
Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)**

Stadtteil : Aachen - Innenstadt / Gebiet Aachen Nord

Antragsteller : IG Aachener Portal e.V.

Beantragter Termin : 30.06.2024

Anlassbezeichnung : CHIO Aachen

Anlassbeschreibung und Begründung :

Der CHIO ist ein Traditionsturnier seit 1898.
In 5 Disziplinen messen sich Reiterinnen und Reiter aus aller Welt.
Der letzte Turniertag ist ein Höhepunkt des Turnier. Tausende Aachener strömen in die Aachener Sörs um die Wettbewerbe zu verfolgen.
Die Geschäfte im Umfeld sind beliebter Anlaufpunkt an diesem Tag. Ob Restaurantbesuche, Einkaufsmöglichkeiten oder günstige Parkmöglichkeiten. Alles bereichert das CHIO Event .

Räumlicher Geltungsbereich (Lageplan) :

siehe beiliegende Karte der Region Aachen Nord
Der räumliche Bezug der anliegenden Straßen ist ersichtlich.
Veranstaltungsfläche : 220.000 m² Verkaufsfläche : 70.000m²

zu erwartender Besucherstrom :

mehr als 30 000 Besucher, siehe beigefügte Berichte und Artikel
Dadurch zieht die Veranstaltung wesentlich mehr Besucher an, als eine Geschäftsöffnung

prognostizierte Besucherströme :

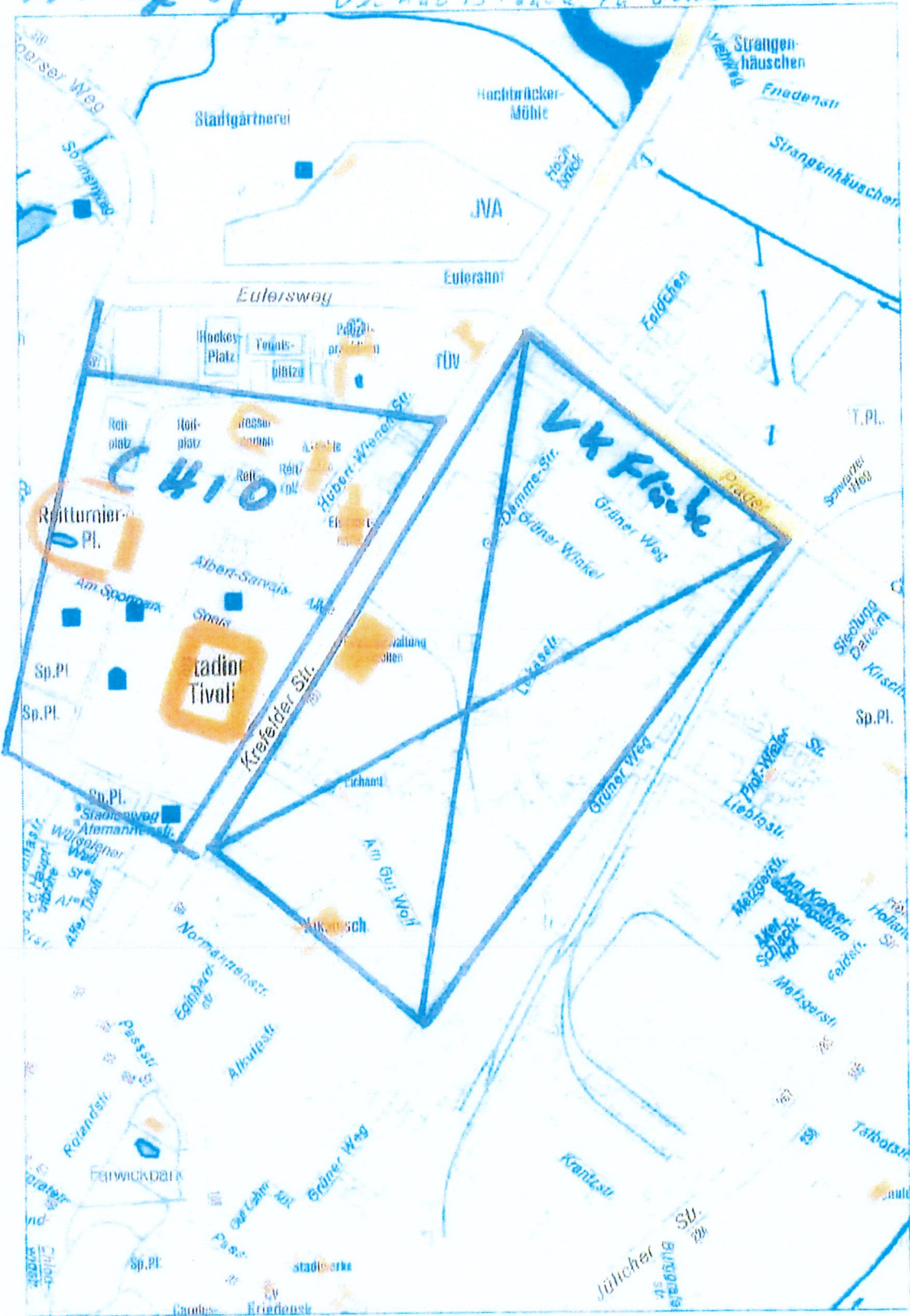
wie in den Vorjahren mehr als 30 000 Besucher

Die Ladenöffnung steigert bei diesem Event die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort, insbesondere für den Tourismus und Freizeitgestaltung.

Aachen den 22.08.2023

Anlage 1

CH10 Fläche 220 000 - 2
Vor-Kaufstrategie ca. 80.000 - 2



Geplante Verkaufsfläche



Anlage 2

Anlage 3

Räumliche Eingrenzung :

Das Reitsportgelände des CHIO umfasst eine Fläche von 220.000 m² (siehe Presseartikel Anlage 4) und befindet sich entlang der Krefelder Straße.

Auf der anderen Straßenseite grenzen die folgenden Straßen mit Verkaufsflächen an :

Am Gut Wolf

Krefelder Straße

Grüner Weg

Gut – Dämme – Straße

Die größten Verkaufsflächen verteilen sich wie folgt:

Porta Möbel	35000m ²
Poco	6000m ²
Bauhaus	20000m ²
Küchen Kochs	5000m ²
Polster Trösler	4000m ²
Adler Modemarkt	4000m ²

Gesamtverkaufsfläche ca. 74 000 m²

As 10x 4

CHIO für alle – der Soerser Sonntag

Stand: 26.06.2022, 17:08 Uhr

Der Aachen-Laurensberger Rennverein hat am Sonntag zum Tag der Offenen Tür auf dem CHIO-Gelände eingeladen. Der sogenannte Soerser Sonntag ist wie ein großes Volksfest mit Tausenden Besuchern.

Es ist das weltgrößte Reitturnier der Welt: der CHIO in Aachen. 2020 war es wegen Corona ausgefallen, 2021 fand es wieder statt, aber nur abgespeckt und mit vielen Auflagen. In diesem Jahr wollen die Veranstalter wieder einen "richtigen" CHIO - ohne Maskenpflicht - auf die Beine stellen.

Der Soerser Sonntag hat dabei den Anfang gemacht. Bevor in Aachen die besten Reiter der Welt an den Start gehen, konnten Besucher auf dem CHIO-Gelände in der Soers hinter die Kulissen gucken und feiern. Nach Veranstalterangaben haben das 26.000 Menschen getan.

Stille bei der Pferdesegnung

Los ging es dabei mit einem ökumenischen Gottesdienst im Dressurstadion - natürlich mit Pferden. Robuste, wuchtige Kaltblüter begleiteten die Feier, außerdem Ponys, Kutschchen und die Aachener Stadtreiter. Am Ende wurden - wie jedes Jahr - vor den CHIO-Prüfungen die Pferde gesegnet.

Volksfest mit Pferdeduft

Auf dem Abreiteplatz wurden CHIO-Reitsportdisziplinen wie Gespannfahren und Voltigieren vorgeführt. Cowboys und Indianer gallopierten durch die Soers. Auch Wildpferde gehörten zum Programm. Kinder konnten Ponyreiten. Das war im vergangenen Jahr wegen der Corona-Pandemie nicht möglich.



CHIO in Aachen: Finale von Deutschlands U25-Springpokal

Olympisches Flair in Aachen

In diesem Jahr gab es beim Soerсер Sonntag aber auch internationalen Turniersport zu sehen: die FEI Youth Equestrian Games. Weil die Olympischen Jugendspiele in Dakar wegen Corona ausfallen sind, traten die besten Nachwuchsspringer der Welt am Wochenende in Aachen an. Die Besucher konnten sich diese Springprüfungen sowie weitere Nachwuchs-Wettbewerbe - wie alles beim Soerсер Sonntag - kostenlos ansehen.



Flugzeug zu verkaufen

Lohnenswert auch: ein Blick in die Ladenstraße. Sie wurde am ersten CHIO-Wochenende erstmalig geöffnet. Hier gibt es Pferdezubehör und Souvenirs vom Reitturnier, aber auch außergewöhnliche Sachen wie Pferdetoiletts oder Schmuck für Pferd und Reiter - im Partnerlook und, wenn's passt, für den Hund gleich mit. Auch sehr edle, teure Produkte werden angeboten: nicht nur Kleidung, Uhren und Schuhe, sondern auch gleich ein ganzes Flugzeug. Es soll knapp drei Millionen Euro kosten.

Anlage 5

Prognostizierte Besucherströme :

Der Sörser Sonntag zieht mit seinem Rahmenprogramm jedes Jahr ca. 30000 Zuschauer an

~~Siehe Anlagen 6 (1 Zeitungsartikel, 2017)~~

Aufgrund der Erfahrungen mit anderen verkaufsoffenen Sonntagen gehen wir von folgenden Frequenzen aus :

Porta Möbel ca. 3500

Poco ca. 1500

Bauhaus öffnet nicht

Küchen Kochs ca. 500

Polster Trösler ca. 250

Adler Modemarkt ca. 250

Gesamt 6000

Hierbei erwarten wir das 20 % der Kunden auch andere Geschäfte besuchen. Somit erwarten wir eine

Gesamtfrequenz von ca. 4800 Kunden an diesem Nachmittag

Antrag auf Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage gemäß § 6 Absatz 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)

Stadtteil:	Aachen – Innenstadt
------------	---------------------

Antragsteller:	MAC-Märkte und Aktionskreis City e.V. Theaterstraße 65 52062 Aachen
----------------	--

Beantragter Termin:	Sonntag, 08.12.2024
---------------------	----------------------------

Anlassbezeichnung:	Aachener Weihnachtsmarkt 2024 Adventsmärkte Holzgraben + Kugelbrunnen 2024
--------------------	---

Anlassbeschreibung und Begründung:	<p>Der Aachener Weihnachtsmarkt findet seit 1973 in der Aachener Innenstadt statt. Er wurde in den vergangenen Jahren regelmäßig unter den „Top 10“ der europäischen Weihnachtsmärkte gelistet und hat seit vielen Jahren internationale Bedeutung. Touristen aus nah und fern, aber auch unzählige Besucher aus dem Umland und Aachener Bürger, besuchen diesen Weihnachtsmarkt - teils individuell, teils im Rahmen von Pauschalreisen. Vor allem an den Wochenenden sind die Besucherfrequenzen besonders hoch. Mit Blick auf das bevorstehende Weihnachtsfest besuchen viele Gäste den Weihnachtsmarkt, um hier Ideen für Geschenke zu sammeln, oder gleich einzukaufen. Es liegt nahe, dass die meisten Besucher auch die Möglichkeit nutzen möchten, in den Geschäften der Innenstadt einzukaufen und die symbiotische Verbindung zwischen den Ständen des Weihnachtsmarktes und den Geschäften der Innenstadt nutzen möchten. Die Ausstrahlungskraft des Aachener Weihnachtsmarktes in Verbindung mit den Adventsmärkten am Holzgraben und Kugelbrunnen ist für sich allein bereits enorm hoch, die Verbindung mit einem Besuch des innerstädtischen Einzelhandels für alle Gäste</p>
------------------------------------	--

	traditionell und obligatorisch – insbesondere so kurz vor Weihnachten.
Räumlicher Geltungsbereich (Lageplan):	Grabenring mit der Erweiterung im Süden und Osten um den Bereich Franzstraße, Lagerhausstraße, Wilhelmstraße bis Hansemannplatz und Alexanderstraße.
zu erwartender Besucherstrom (ggfls. aufgrund Erfahrungswerten aus Vorjahren; Nachweise sind vorzulegen):	In 2022 validierte 1,37 Millionen regionale, nationale und internationale Besucher während des gesamten Zeitraumes des Weihnachtsmarktes und der Adventsmärkte.
prognostizierte Besucherströme:	Aufgrund der Erfahrung aus der Vergangenheit ist mit einer Besucherzahl von ca. 38.000-43.000/Tag je nach Witterung zu rechnen. Da erfahrungsgemäß nicht der gesamte Einzelhandel geöffnet hat und weiterhin Leerstand zu beobachten ist, gehen wir davon aus, dass die gesetzliche Forderung, wonach für die Zulässigkeit von Sonntagsöffnungen die entsprechende Anlassveranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen muss als der alleinige verkaufsoffene Sonntag, klar erfüllt ist.
Enger räumlicher Bezug „Weihnachtsmarkt und Adventsmärkte“ und Geschäftsöffnung	Ein enger räumlicher Bezug/Zusammenhang zwischen einer Anlassveranstaltung und verkaufsoffenen Geschäften ist nach bisherigen Erkenntnissen dann anzunehmen, wenn Areale der Anlassveranstaltung und der geöffneten Geschäfte unmittelbar aneinandergrenzen oder nur durch eine Verkehrsfläche oder einer kleinflächigen Grünfläche in ihrer Einheit getrennt sind. Im vorliegenden Fall ist augenscheinlich, dass der Anlass „Aachener Weihnachtsmarkt 2024“ sowie die beiden Adventsmärkte“ incl. der dazugehörigen Flächen prägend für diesen Sonntag sein werden.

Aachen, den 02.10.2023



Dipl.-Bw. Till Schüler

(Geschäftsführung | Vorstand)

MAC – Märkte und Aktionskreis City e.V.

Antrag auf Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage gemäß § 6 Absatz 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)

Stadtteil:	Aachen-Burtscheid
Antragsteller:	Burtscheider Interessen Gemeinschaft (BIG)
Beantragter Termin:	05. Mai 2024
Anlassbezeichnung:	Mai-Weinfest 2024
Anlassbeschreibung und Begründung:	<p>Es ist schon ein herrliches Bild, wenn sich der Festzug, mit ca. 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus mehr als 10 Burtscheider Vereinen Ferberpark aus Richtung Burtscheider Fußgängerzone marschiert. Aufgeführt wird der Festzug von dem Burtscheider Trommler und Pfeiferkorps. Am Ende des Zuges dann die Kutsche/Rikscha mit der Mai-Weinkönigin. Das Burtscheider Abteitor bietet hierbei eine prachtvolle Kulisse für dieses Fest.</p> <p>Das traditionelle Mai-Weinfest der Burtscheider Interessen Gemeinschaft, das im kommenden Jahr nun schon seine 28. Auflage hat, lockt jedes Jahr wieder viele Besucher nach Burtscheid. Sieben Winzer aus der Pfalz und von der Mosel haben wie jedes Jahr wieder „leckere Tröpfchen“ für die Besucher im Angebot. Neben den Ständen der Winzer gab es aber noch weitere Angebote, wie Flammkuchen und Brezeln, für die Kleinsten Süßigkeiten, sowie herzhaft Currywurst.</p> <p>Ein umfangreiches Bühnenprogramm sorgt von Freitagabend bis Sonntagabend für tolle Stimmung und gute Laune. Dieses Mai-Weinfest hat sich in den letzten Jahren zu einem wahren Publikumsmagneten entwickelt. Viele hundert Menschen finden an diesem Wochenende den Weg nach Burtscheid. Gerade der verkaufsoffene Sonntag ist in diesem Zusammenhang immer für die Burtscheider Geschäftswelt ein Erfolg. Das Besondere in Burtscheid ist das vielfältige Angebot der Geschäftswelt. Es sind die Einzelhändler, die diesen verkaufsoffenen Sonntag sehr schätzen. Grundsätzlich ist hierzu anzumerken, dass es sich in der Burtscheider Fußgängerzone, beginnend am Kapellenplatz bis hinunter zum Burtscheider Markt weiter bis zur Dammstraße,</p>

	<p>um kleinflächigen inhabergeführten Einzelhandel handelt (15-20 Geschäfte) die an einem solchen Sonntag öffnen. Erfahrungsgemäß öffnen die großflächigeren Filialgeschäfte, wie Drogeriemarkt und Supermärkte nicht.</p> <p>Das Mai-Wein-Fest wird sicherlich wieder einmal ein einzigartiges Aushängeschild für den Stadtteil Burtscheid sein und alle Menschen aus nah und fern sind herzlich zum Mitfeiern eingeladen</p> <p>.</p>
--	--

<p>Räumlicher Geltungsbereich (Lageplan): Siehe Anhang</p>	<p>Veranstaltungsfläche: ca. 1.500 qm gegenüber einer Verkaufsfläche der Geschäfte von rd. 2.000 qm.</p>
--	--

<p>zu erwartender Besucherstrom (ggfls. aufgrund Erfahrungswerten aus Vorjahren; Nachweise sind vorzulegen):</p>	<p>Besucher: rd. 1000-1200, am verkaufsoffenen Sonntag</p>
--	--

<p>prognostizierte Besucherströme:</p>	<p>Die Besucherströme, die an diesem verkaufsoffenen Sonntag Burtscheid besuchen, kommen einmal von der Parkfläche an der Bachstraße. Von dort über die Dammstraße, Burtscheider Markt in die Fußgängerzone Kapellenstraße. Aus Richtung Kruggenofen kommen die Besucher über die Altdorfstraße nach Burtscheid. Der Parkplatz Viehofstraße, sowie die Parkpalette Klever Straße sind weitere Ausgangspunkte, um an diesem verkaufsoffenen Sonntag die Burtscheider Fußgängerzone zu erreichen.</p>
--	---



Aachen, den 18.10.2023

(Unterschrift)

Antrag auf Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage gemäß § 6 Absatz 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)

Stadtteil:	Aachen-Burtscheid
Antragsteller:	Burtscheider Interessen Gemeinschaft (BIG)
Beantragter Termin:	08. Dezember 2024
Anlassbezeichnung:	Burtscheider Weihnachtsmarkt
Anlassbeschreibung und Begründung:	<p style="text-align: center;">Burtscheid strahlt!!</p> <p>Was gibt es schöneres in Burtscheid als vor der historischen Kulisse des Abtei-Tores eine Veranstaltung durchzuführen. Ob es das Mai-Weinfest ist, oder die durchaus erfolgreichen After-Work-Markt Veranstaltungen in den Sommermonaten. Nicht nur die Burtscheider lieben es, im Herzen dieses tollen Stadtteils zu feiern oder sich einfach nur zu treffen und zu klönen. So kommen wir auch im kommenden Jahr dem Wunsch der Burtscheider Bevölkerung nach, einen Weihnachtsmarkt vor dem Abtei-Tor durchzuführen. Dann werden am Abteitor adventliche Stände aufgebaut, die die Burtscheider und alle, die den Stadtteil mögen, dazu einladen, gemütlich zu flanieren, zu verweilen und auch das eine oder andere Geschenk zu erwerben. Die Burtscheider Fußgängerzone wird mit der Weihnachtsbeleuchtung festlich geschmückt, vor dem Abtei-Tor wird der Tannenbaum aufgestellt, dann kann es losgehen. Vorher schmücken die Kinder des Kindergartens den Weihnachtsbaum, danach erfolgt der Besuch des Nikolaus, der dann an die Kinder in der Burtscheider Fußgängerzone die von den ansässigen Bäckereien gestifteten Weckmänner verteilt. Am ersten Adventswochenende, 29.11.-01.12.2024, startet der Burtscheider Weihnachtsmarkt. Weiter geht es dann am 2. Adventswochenende, 06.12.-08.12.2024, jeweils von 11:00 – 21:00 Uhr.</p> <p>Das Besondere in Burtscheid ist das vielfältige Angebot der Geschäftswelt. Es sind die Einzelhändler, die diesen verkaufsoffenen Sonntag sehr schätzen. Grundsätzlich ist hierzu anzumerken, dass es sich in der Burtscheider Fußgängerzone, beginnend am Kapellenplatz bis hinunter zum Burtscheider Markt weiter bis zur Dammstraße,</p>

	um kleinflächigen inhabergeführten Einzelhandel handelt (15-20 Geschäfte) die an einem solchen Sonntag öffnen. Erfahrungsgemäß öffnen die großflächigeren Filialgeschäfte, wie Drogeriemarkt und Supermärkte nicht.
Räumlicher Geltungsbereich (Lageplan): Siehe Anhang	Veranstaltungsfläche: ca. 1.500 qm gegenüber einer Verkaufsfläche der Geschäfte von rd. 3.000 qm.
zu erwartender Besucherstrom (ggfls. aufgrund Erfahrungswerten aus Vorjahren; Nachweise sind vorzulegen):	Besucher: rd. 1000-1200, am verkaufsoffenen Sonntag
prognostizierte Besucherströme:	Die Besucherströme, die an diesem verkaufsoffenen Sonntag Burtscheid besuchen, kommen I durch das Abteitor. Dann von der Parkfläche an der Bachstraße. Von dort über die Dammstraße, Burtscheider Markt in die Fußgängerzone Kapellenstraße. Aus Richtung Krugenofen kommen die Besucher über die Altdorfstraße nach Burtscheid. Der Parkplatz Viehofstraße, sowie die Parkpalette Klever Straße sind weitere Ausgangspunkte, um an diesem verkaufsoffenen Sonntag die Burtscheider Fußgängerzone zu erreichen.



Aachen, den 18.10.2023

(Unterschrift)

Antrag auf Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)

Antragsteller:

Interessengemeinschaft Brander Handel, Handwerk und Gewerbe
Trierer Straße 772, 52078 Aachen-Brand

Bezeichnung des Anlasses: 3. Brander Weinfest

Tag des Anlasses: 12.05.2024

Anlassbeschreibung: Bei dem Anlass handelt es sich um das 3. Brander Weinfest

Das 2. Brander Weinfest, das im Mai 2023 auf dem Brander Marktplatz stattfand, hatte über die drei Veranstaltungstage einen enormen Zulauf und durchweg positiven Zuspruch. Das Weinfest hat sich damit in Brand etabliert und wird in 2024 wieder stattfinden.

Die Anlassveranstaltung bildet den Hauptgrund für Besucher/innen, die Veranstaltung zu besuchen. Der Besuch des Weinfestes steht für die Besucher/innen im Vordergrund. Die Ladenöffnung unterstützt das Festtreiben und bietet den Familien die Möglichkeit eines entspannten Einkaufsbummels in Freizeitstimmung mit allen Familienmitgliedern.

Es besteht ein unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Bezug zur Anlassveranstaltung und den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen: Hauptbesuchertag auf dem Weinfest ist der Sonntag. Das Weinfest öffnet sonntags nach dem kirchlichen Hochamt um 11 Uhr. Die Ladenöffnung am Sonntag findet im Zeitraum vom 13 – 18 Uhr statt. Die öffnenden Geschäfte sowie der überwiegende Teil der örtlichen Restaurants und Cafes befindet sich auf einer Strecke von nicht ganz 300 m entlang der Brander Einkaufs- und Flaniermeile, der Trierer Straße 706 bis 818 bzw. 725 – 799 sowie im direkter Sichtbereich der Kreuzung Trierer Straße/Marktstraße (Bäckerei Cafe Moss/Cafe Liege) und Freunder Landstraße (Restaurant Mangold/Parfümerie Becker).

Die Trierer Straße ist die Hauptverkehrsader und Einkaufsstraße von Brand und direkte und meist genutzte, fußläufigen Zuführung von Besucher/innen zum Marktplatz. Außerdem liegen in diesem Bereich die beiden Hauptbushaltstellen der ASEAG in Brand –stadtein- wie stadtauswärts.

Die Anlassveranstaltung zieht deutlich mehr Besucher/innen an als die Verkaufsstellenöffnung

Besucher/innen wegen der Anlassveranstaltung ca. 3500 – 4000

Besucher/innen wegen der Verkaufsstellenöffnung ca. 600 – 700

Die Geschäftszeile hat durch die Anlassveranstaltung aber einen deutlich erhöhten Kundenstrom, da sie der Hauptzugangsweg zur Veranstaltung ist.

Die Veranstaltungsfläche auf dem Brander Marktplatz umfasst ca. 4800 qm

Die Verkaufsfläche der öffnenden Geschäfte umfasst ca. 1800 qm

Sachgründe für die sonntägliche Öffnung, die ein öffentliches Interesse begründen und im hiesigen Falle kumulativ zutreffen:

Die Ladenöffnung dient dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots in Brand.

Die Ladenöffnung dient dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in Brand.

Die Ladenöffnung dient der Belebung des Ortskerns von Brand.

Die Ladenöffnung steigert die überörtliche Sichtbarkeit des Stadtteil Brands als attraktiver und lebenswerter Standort, insbesondere für die Nahversorgung der Brandler Bevölkerung selbst wie auch der umliegenden näheren Eifelgemeinden, für die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen.

Siehe dazu S. 16 der Anlage zur Anwendungshilfe:

„Dem Sachgrund des Erhalts, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandels kommt besonderes Gewicht zu, da der stationäre Einzelhandel insbesondere für die Belebung und den Erhalt von Innenstädten und Ortskernen unverzichtbar ist.... Mit dieser Regelung wird zum einen der Notwendigkeit einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung Rechnung getragen. Insbesondere soll eine Vielfalt von Einkaufsmöglichkeiten auch wohnortnah erhalten bleiben. Die Regelung dient zudem dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des stationären Einzelhandels. Der Gesetzgeber trägt dem strukturpolitischen Ziel Rechnung, dass der stationäre Einzelhandel in Städten und Gemeinden dauerhaft erhalten bleiben soll. Hierbei ist nicht das alleinige Ziel einen vielfältigen stationären Einzelhandel zu erhalten, sondern auch vorhandene und funktionierende Einzelhandelsstrukturen zu stärken und zu entwickeln. Der Gesetzgeber verfolgt darüber hinaus auch gesellschaftspolitische Gründe. Mit der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnung an Sonntag und Feiertagen soll der stationäre Einzelhandel zudem gestärkt und entwickelt werden können, um das strukturpolitische Ziel eines vielfältigen und somit attraktiven stationären Einzelhandels langfristig zu unterstützen. Der Erhalt, die Stärkung oder die Entwicklung eines attraktiven Angebots an stationären Verkaufsstellen sind insbesondere auch im Hinblick auf den Erhalt bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze elementar.“

Ergänzend sei hinzugefügt, unterstützt der örtliche Handel in vielfältiger Weise das Gemeinwesen von Brand. Hier sei beispielhaft genannt: Sponsoring von Vereinen, Schulen und Kindergärten durch Geld- und Sach-Spenden, Anzeigenschaltungen, personelle und finanzielle Unterstützung bei örtlichen Veranstaltungen, Ausbildungs- und Praktikumsplätze, Weihnachtsbeleuchtungen usw. usf.

Weiterhin s.S. 24 der Anlage zur Anwendungshilfe besteht ein ...

„Grundrechtlich geschütztes Versorgungsinteresse der Bevölkerung, insbesondere der weniger mobilen und älteren Teile der Bevölkerung.

... haben zentrale Versorgungsbereiche (eine) herausragende Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung der Städte und Gemeinden, insbesondere der Innenbereiche und der Sicherstellung der wohnortnahen Versorgung“

Weiterhin heißt es auf S. 28 der Anlage zur Anwendungshilfe:

„Der Gesetzgeber hat die Gefahr einer drohenden Verödung der Innenstädte identifiziert. Diese drohende strukturelle Entwicklung kann sich im erheblichen Umfang negativ auf die örtlichen Lebens- und Wohnverhältnisse der Bevölkerung auswirken. Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren sind für die Bevölkerung nicht nur deshalb von großer Bedeutung, weil sie dort einkaufen können. Lebendige innerstädtische oder innerörtliche Bereiche ermöglichen darüber hinaus auch ein gesellschaftliches Miteinander und tragen dazu bei, dass die Bürgerinnen und Bürger sich mit Ihrer Gemeinde identifizieren können. Zielrichtung der Regelung ist es, umfangreichen Leerständen bei Gewerbe- und Wohnimmobilien und der Abwanderung von Einzelhändlern oder deren Geschäftsaufgabe entgegenzuwirken. Ein Unterangebot von Einkaufsmöglichkeiten, insbesondere im stationären Einzelhandel, führt zu einer schleichenden Verschlechterung der Lebensverhältnisse für die Bevölkerung. Miteinhergehend können negative Entwicklungen, wie beispielsweise eine hohe Fluktuation bei Mietern von Gewerbeflächen und eine stetig abnehmende Qualität und Vielfalt an Verkaufsangeboten auftreten.“

Auch die Geschäfte entlang der Haupteinkaufszone von Brand kämpfen mit einem Rückgang der Kundenfrequenz, der Umsätze und einem schnellen Wechsel von Geschäften im Leerstand. Leerstand und der beobachtete häufige Geschäftswechsel führt immer wieder zu Unruhe in der Brandener Bevölkerung, die den Charme und die Nahversorgungsqualität ihres Wohnortes gefährdet sehen.

Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfältig und liegen nicht nur im Online-Handel (der ohne irgendwelche Einschränkungen an jedem einzelnen Sonntag und Feiertag im Jahr geöffnet hat!), sondern z.B. auch an der Eröffnung des Vennbahncenters am unteren Ortsrand von Brand, das mit der Ballung von DM, Aldi, Edeka, Ernstings Family, einer weiteren Apotheke und vielen Parkplätzen spürbar Laufkundschaft für den darüber gelegenen Ortskern abzieht. Dies umso mehr als bei der Neugestaltung des Brandener Marktplatzes viele Parkplätze in zentraler Lage weggefallen sind.

Brand ist ein Stadtteil mit stark wachsender Bevölkerung durch Zuzug. Durch Wohnraumverdichtung innerhalb des Ortskerns wie auch großflächige Neubaugebiete an den Randlagen verzeichnet Brand einen Zuzug von vielen neuen Bewohner/innen. Im Sinne einer Stärkung und Unterstützung des hiesigen Einzelhandels, der bis auf die ansässigen Einzelhandelskonzerne REWE, Edeka, Aldi, Netto, Rossmann, DM und LIDL - alle an den Ausfallstraßen von Brand - aus kleinen, spezialisierten und inhaber/innengeführten Einzelhandelsgeschäften besteht, möchten wir durch die Sonntagsöffnungen, auch den neu zugezogenen Bürger/innen von Brand das Einkaufen im Ortskern entlang der Trierer Straße nahebringen.

Antrag auf Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)

Antragsteller:

Interessengemeinschaft Brander Handel, Handwerk und Gewerbe
Trierer Straße 772, 52078 Aachen-Brand

Bezeichnung des Anlasses: Herbstkirmes anlässlich des Wendelinfestes

Tag des Anlasses: 20.10.2024

Anlassbeschreibung:

Die Brander Herbstkirmes ist ein jährliches Brauchtumsfest, das Mitte des 19. Jhdts. erstmalig in den Chroniken und Ratsprotokollen der Bürgermeisterei Brand aufgeführt wird, aber wie viele Kirmesfeiern in der Region voraussichtlich schon Mitte des 15. Jhdts. aus Kirchmess- bzw. Kirchweihfesten entstanden ist. 1876 findet eine Neuordnung der Kirmesfeiern in Brand statt: Die Hauptkirmes (heutige Sommerkirmes) findet seitdem alljährlich zum Donatusfest, am 2. Sonntag im Juli, statt, die Herbstkirmes zum Wendelinusfest, jeweils am Sonntag nach dem 20. Oktober. Außer zu Kriegszeiten fanden und finden beide Kirmesfeiern jährlich auf dem Brander Marktplatz statt und haben im Laufe der Jahrzehnte die ein oder andere Entwicklung durchgemacht: Von einem christlich-katholischen Kirchfest (noch heute eröffnet die Kirmes in Brand sonntags immer erst nach dem kirchlichen Hochamt) hin zu einem großen Familienfest, an dem geschlachtet, gebraten und gekocht wurde, was das Zeug hielt und die eingeladene Verwandtschaft essen konnte. Danach ging es auf den Rummelplatz mit seinen Vergnügungen – und dies ist die Kirmes, wie wir sie im Großen und Ganzen seit den 1950er Jahren kennen. Den Charakter eines Familienfestes hat sich die Brander Kirmes dabei bis heute bewahrt. (s. dazu die Brander Heimatblätter Jg. 2011 S. 1 -13)

Die Anlassveranstaltung bildet den Hauptgrund für Besucher/innen, die Veranstaltung zu besuchen. Der Kirmesbesuch steht für die Besucher/innen im Vordergrund. Die Ladenöffnung unterstützt das Kirmestreiben und bietet den Familien die Möglichkeit eines entspannten Einkaufsbummels in Freizeitstimmung mit allen Familienmitgliedern.

Bei dem Anlass handelt es sich um eine historische und jährlich stattfindende Brauchtumsveranstaltung.

Es besteht ein unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Bezug zur Anlassveranstaltung und den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen: Hauptbesuchertag auf der Kirmes ist der Sonntag. Die Kirmes öffnet sonntags nach dem kirchlichen Hochamt um 11 Uhr. Die Ladenöffnung am Sonntag findet im Zeitraum vom 13 – 18 Uhr statt. Die öffnenden Geschäfte sowie der überwiegende Teil der örtlichen Restaurants und Cafes befindet sich auf einer Strecke von nicht ganz 300 m entlang der Brander Einkaufs- und Flaniermeile, der Trierer Straße 706 bis 818 bzw. 725 – 799 sowie im direkter Sichtbereich der Kreuzung Trierer Straße/Marktstraße (BäckereiCafe Moss/Cafe Liege) und Freunder Landstraße (Restaurant Mangold/Parfümerie Becker).

Die Trierer Straße ist die Hauptverkehrsader und Einkaufsstraße von Brand und direkte und meist genutzte fußläufige Zuführung von Besucher/innen zum Marktplatz. Außerdem liegen in diesem Bereich die beiden Hauptbushaltstellen der ASEAG in Brand –stadtein- wie stadtauswärts.

Die Anlassveranstaltung zieht deutlich mehr Besucher/innen an als die Verkaufsstellenöffnung

Besucher/innen wegen der Anlassveranstaltung ca. 3500 – 4000

Besucher/innen wegen der Verkaufsstellenöffnung ca. 600 – 700

Die Geschäftszeile hat durch die Anlassveranstaltung aber einen deutlich erhöhten Kundenstrom, da sie der Hauptzugangsweg zur Veranstaltung ist.

Die Veranstaltungsfläche auf dem Brander Marktplatz umfasst ca. 4800 qm

Die Verkaufsfläche der öffnenden Geschäfte umfasst ca. 1800 qm

Sachgründe für die sonntägliche Öffnung, die ein öffentliches Interesse begründen und im hiesigen Falle kumulativ zutreffen:

Die Ladenöffnung dient dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots in Brand.

Die Ladenöffnung dient dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in Brand.

Die Ladenöffnung dient der Belebung des Ortskerns von Brand.

Die Ladenöffnung steigert die überörtliche Sichtbarkeit des Stadtteil Brands als attraktiver und lebenswerter Standort, insbesondere für die Nahversorgung der Brander Bevölkerung selbst wie auch der umliegenden näheren Eifelgemeinden, für die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen.

Siehe dazu S. 16 der Anlage zur Anwendungshilfe:

„Dem Sachgrund des Erhalts, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandels kommt besonderes Gewicht zu, da der stationäre Einzelhandel insbesondere für die Belebung und den Erhalt von Innenstädten und Ortskernen unverzichtbar ist.... Mit dieser Regelung wird zum einen der Notwendigkeit einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung Rechnung getragen. Insbesondere soll eine Vielfalt von Einkaufsmöglichkeiten auch wohnortnah erhalten bleiben. Die Regelung dient zudem dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des stationären Einzelhandels. Der Gesetzgeber trägt dem strukturpolitischen Ziel Rechnung, dass der stationäre Einzelhandel in Städten und Gemeinden dauerhaft erhalten bleiben soll. Hierbei ist nicht das alleinige Ziel einen vielfältigen stationären Einzelhandel zu erhalten, sondern auch vorhandene und funktionierende Einzelhandelsstrukturen zu stärken und zu entwickeln. Der Gesetzgeber verfolgt darüber hinaus auch gesellschaftspolitische Gründe. Mit der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnung an Sonntag und Feiertagen soll der stationäre Einzelhandel zudem gestärkt und entwickelt werden können, um das strukturpolitische Ziel eines vielfältigen und somit attraktiven stationären Einzelhandels langfristig zu unterstützen. Der Erhalt, die Stärkung oder die Entwicklung eines attraktiven Angebots an stationären Verkaufsstellen sind insbesondere auch im Hinblick auf den Erhalt bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze elementar.“

Ergänzend sei hinzugefügt, unterstützt der örtliche Handel in vielfältiger Weise das Gemeinwesen von Brand. Hier sei beispielhaft genannt: Sponsoring von Vereinen, Schulen und Kindergärten durch Geld- und Sach-Spenden, Anzeigenschaltungen, personelle und finanzielle Unterstützung bei örtlichen Veranstaltungen, Ausbildungs- und Praktikumsplätze, Weihnachtsbeleuchtungen usw. usf.

Weiterhin s.S. 24 der Anlage zur Anwendungshilfe besteht ein ...

„Grundrechtlich geschütztes Versorgungsinteresse der Bevölkerung, insbesondere der weniger mobilen und älteren Teile der Bevölkerung.

... haben zentrale Versorgungsbereiche (eine) herausragende Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung der Städte und Gemeinden, insbesondere der Innenbereiche und der Sicherstellung der wohnortnahen Versorgung“

Weiterhin heißt es auf S. 28 der Anlage zur Anwendungshilfe:

„Der Gesetzgeber hat die Gefahr einer drohenden Verödung der Innenstädte identifiziert. Diese drohende strukturelle Entwicklung kann sich im erheblichen Umfang negativ auf die örtlichen Lebens- und Wohnverhältnisse der Bevölkerung auswirken. Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren sind für die Bevölkerung nicht nur deshalb von großer Bedeutung, weil sie dort einkaufen können. Lebendige innerstädtische oder innerörtliche Bereiche ermöglichen darüber hinaus auch ein gesellschaftliches Miteinander und tragen dazu bei, dass die Bürgerinnen und Bürger sich mit Ihrer Gemeinde identifizieren können. Zielrichtung der Regelung ist es, umfangreichen Leerständen bei Gewerbe- und Wohnimmobilien und der Abwanderung von Einzelhändlern oder deren Geschäftsaufgabe entgegenzuwirken. Ein Unterangebot von Einkaufsmöglichkeiten, insbesondere im stationären Einzelhandel, führt zu einer schleichenden Verschlechterung der Lebensverhältnisse für die Bevölkerung. Miteinhergehend können negative Entwicklungen, wie beispielsweise eine hohe Fluktuation bei Mietern von Gewerbeflächen und eine stetig abnehmende Qualität und Vielfalt an Verkaufsangeboten auftreten.“

Auch die Geschäfte entlang der Haupteinkaufszone von Brand kämpfen mit einem spürbaren Rückgang der Kundenfrequenz, der Umsätze und einem schnellen Wechsel von Geschäften im Leerstand. Leerstand und der beobachtete häufige Geschäftswechsel führt immer wieder zu Unruhe in der Brandener Bevölkerung, die den Charme und die Nahversorgungsqualität ihres Wohnortes gefährdet sehen.

Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfältig und liegen nicht nur im Online-Handel (der ohne irgendwelche Einschränkungen an jedem einzelnen Sonntag und Feiertag im Jahr geöffnet hat !), sondern z.B. auch an der Eröffnung des Vennbahncenters am unteren Ortsrand von Brand, das mit der Ballung von DM, Aldi, Edeka, Ernstings Family, einer weiteren Apotheke und vielen vielen Parkplätzen spürbar Laufkundschaft für den darüber gelegenen Ortskern abzieht. Dies umso mehr mit bei der Neugestaltung des Brandener Marktplatzes viele Parkplätze in zentraler Lage weggefallen sind.

Brand ist ein Stadtteil mit stark wachsender Bevölkerung durch Zuzug. Durch Wohnraumverdichtung innerhalb des Ortskerns wie auch großflächige Neubaugebiete an den Randlagen verzeichnet Brand einen deutlichen Zuzug von neuen Bewohner/innen. Im Sinne einer Stärkung und Unterstützung des hiesigen Einzelhandels, der bis auf die ansässigen Einzelhandelskonzerne REWE, Edeka, Aldi, Netto, Rossmann, DM und LIDL - alle an den Ausfallstraßen von Brand - aus kleinen, spezialisierten und inhaber/innengeführten Einzelhandelsgeschäften besteht, möchten wir durch die Sonntagsöffnungen, auch den neu zugezogenen Bürger/innen von Brand das Einkaufen im Ortskern entlang der Trierer Straße nahebringen.

Antrag auf Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)

Antragsteller:

Interessengemeinschaft Brander Handel, Handwerk und Gewerbe
Trierer Straße 772, 52078 Aachen-Brand

Bezeichnung des Anlasses: Weihnachtsmarkt

Tag des Anlasses: 15.12.2024

Anlassbeschreibung:

Jeweils am 3. Adventswochenende findet neben der stark besuchten Eisbahn ein dreitägiger Weihnachtsmarkt statt.

Die Anlassveranstaltung bildet den Hauptgrund für Besucher/innen, die Veranstaltung zu besuchen. Der Besuch des Weihnachtsmarktes steht für die Besucher/innen im Vordergrund. Die Ladenöffnung unterstützt den Weihnachtsmarkt und bietet den Familien die Möglichkeit eines entspannten Einkaufsbummels in Freizeitstimmung mit allen Familienmitgliedern.

Bei dem Anlass handelt es sich um eine traditionelle, jährlich stattfindende Veranstaltung, in räumlicher Kooperation mit der Brander Eisbahn.

Es besteht ein unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Bezug zur Anlassveranstaltung und den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen: Veranstaltungstag ist der Sonntag. Der Weihnachtsmarkt wird nach dem kirchlichen Hochamt um 11 Uhr eröffnet. Die Ladenöffnung am Sonntag findet im Zeitraum vom 13 – 18 Uhr statt. Die öffnenden Geschäfte sowie der überwiegende Teil der örtlichen Restaurants und Cafes befindet sich auf einer Strecke von nicht ganz 300 m entlang der Brander Einkaufs- und Flaniermeile, der Trierer Straße 706 bis 818 bzw. 725 – 799 sowie im direkter Sichtbereich der Kreuzung Trierer Straße/Marktstraße (Bäckerei Cafe Moss/Cafe Liege) und Freunder Landstraße (Restaurant Mangold/Parfümerie Becker).

Die Trierer Straße ist die Hauptverkehrsader und Hauptgeschäftsstraße von Brand und die direkte und meist genutzte fußläufige Zuführung von Besucher/innen zum Marktplatz. Außerdem liegen in diesem Bereich die beiden Hauptbushaltstellen der ASEAG in Brand – stadtein- und stadtauswärts.

Die Anlassveranstaltung zieht deutlich mehr Besucher/innen an als die Verkaufsstellenöffnung

Besucher/innen wegen der Anlassveranstaltung ca. 3500 – 4000

Besucher/innen wegen der Verkaufsstellenöffnung ca. 600 – 700

Die Geschäftszeile hat durch die Anlassveranstaltung aber einen deutlich erhöhten Kundenstrom, da sie der Hauptzugangsweg zur Veranstaltung ist.

Die Veranstaltungsfläche auf dem Brander Marktplatz umfasst ca. 4800 qm

Die Verkaufsfläche der öffnenden Geschäfte umfasst ca. 1800 qm

Sachgründe für die sonntägliche Öffnung, die ein öffentliches Interesse begründen und im hiesigen Falle kumulativ zutreffen:

Die Ladenöffnung dient dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots in Brand.

Die Ladenöffnung dient dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in Brand.

Die Ladenöffnung dient der Belebung des Ortskerns von Brand.

Die Ladenöffnung steigert die überörtliche Sichtbarkeit des Stadtteil Brands als attraktiver und lebenswerter Standort, insbesondere für die Nahversorgung der Brandler Bevölkerung selbst wie auch der umliegenden näheren Eifelgemeinden, für die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen.

Siehe dazu S. 16 der Anlage zur Anwendungshilfe:

„Dem Sachgrund des Erhalts, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandels kommt besonderes Gewicht zu, da der stationäre Einzelhandel insbesondere für die Belebung und den Erhalt von Innenstädten und Ortskernen unverzichtbar ist.... Mit dieser Regelung wird zum einen der Notwendigkeit einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung Rechnung getragen. Insbesondere soll eine Vielfalt von Einkaufsmöglichkeiten auch wohnortnah erhalten bleiben. Die Regelung dient zudem dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des stationären Einzelhandels. Der Gesetzgeber trägt dem strukturpolitischen Ziel Rechnung, dass der stationäre Einzelhandel in Städten und Gemeinden dauerhaft erhalten bleiben soll. Hierbei ist nicht das alleinige Ziel einen vielfältigen stationären Einzelhandel zu erhalten, sondern auch vorhandene und funktionierende Einzelhandelsstrukturen zu stärken und zu entwickeln. Der Gesetzgeber verfolgt darüber hinaus auch gesellschaftspolitische Gründe. Mit der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnung an Sonntag und Feiertagen soll der stationäre Einzelhandel zudem gestärkt und entwickelt werden können, um das strukturpolitische Ziel eines vielfältigen und somit attraktiven stationären Einzelhandels langfristig zu unterstützen. Der Erhalt, die Stärkung oder die Entwicklung eines attraktiven Angebots an stationären Verkaufsstellen sind insbesondere auch im Hinblick auf den Erhalt bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze elementar.“

Ergänzend sei hinzugefügt, unterstützt der örtliche Handel in vielfältiger Weise das Gemeinwesen von Brand. Hier sei beispielhaft genannt: Sponsoring von Vereinen, Schulen und Kindergärten durch Geld- und Sach-Spenden, Anzeigenschaltungen, personelle und finanzielle Unterstützung bei örtlichen Veranstaltungen, Ausbildungs- und Praktikumsplätze, Weihnachtsbeleuchtungen usw. usf.

Weiterhin s.S. 24 der Anlage zur Anwendungshilfe besteht ein ...

„Grundrechtlich geschütztes Versorgungsinteresse der Bevölkerung, insbesondere der weniger mobilen und älteren Teile der Bevölkerung.

... haben zentrale Versorgungsbereiche (eine) herausragende Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung der Städte und Gemeinden, insbesondere der Innenbereiche und der Sicherstellung der wohnortnahen Versorgung“

Weiterhin heißt es auf S. 28 der Anlage zur Anwendungshilfe:

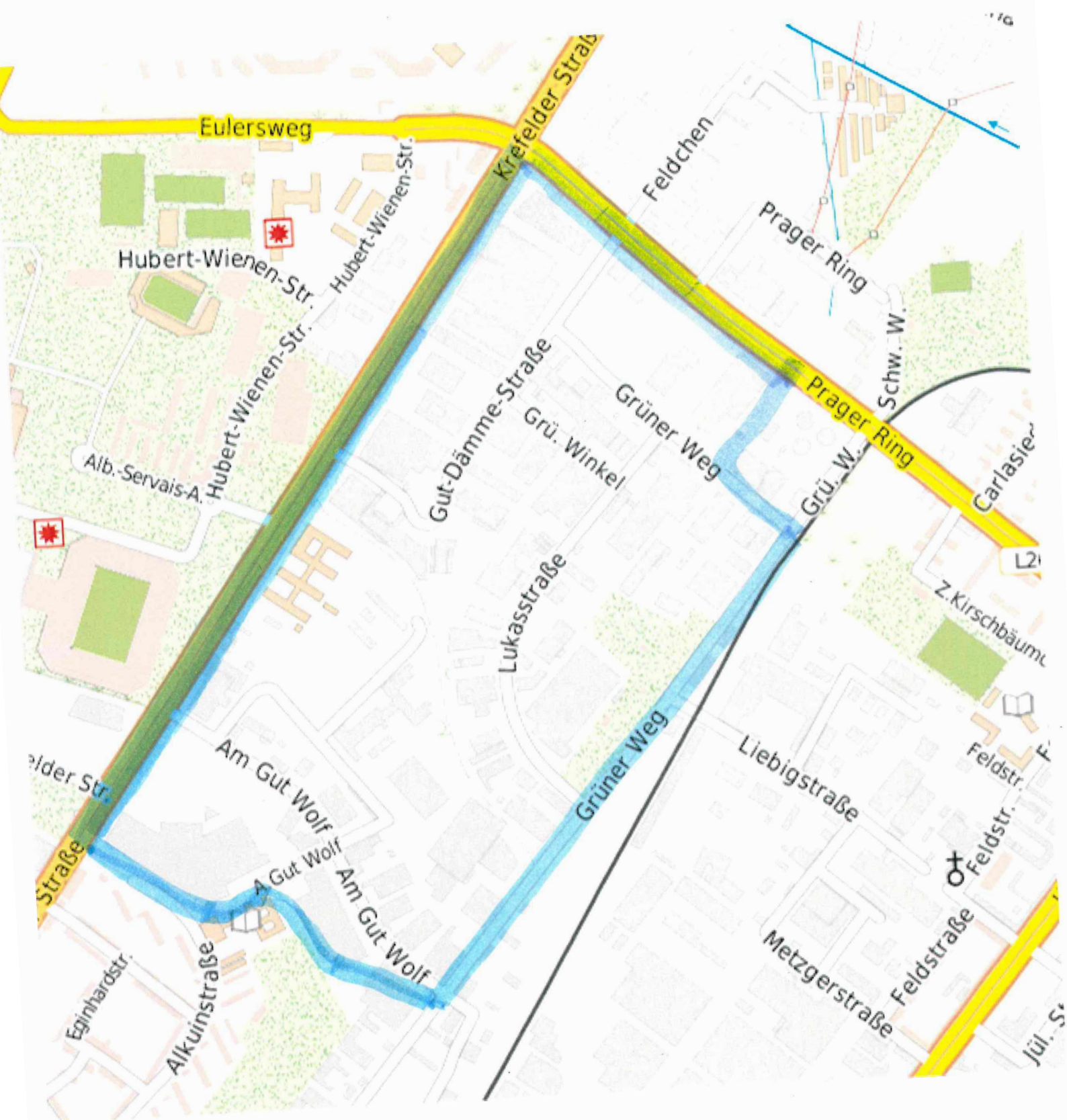
„Der Gesetzgeber hat die Gefahr einer drohenden Verödung der Innenstädte identifiziert. Diese drohende strukturelle Entwicklung kann sich im erheblichen Umfang negativ auf die örtlichen Lebens- und Wohnverhältnisse der Bevölkerung auswirken. Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren sind für die Bevölkerung nicht nur deshalb von großer Bedeutung, weil sie dort einkaufen können. Lebendige innerstädtische oder innerörtliche Bereiche ermöglichen darüber hinaus auch ein gesellschaftliches Miteinander und tragen dazu bei, dass die Bürgerinnen und Bürger sich mit Ihrer Gemeinde identifizieren können. Zielrichtung der Regelung ist es, umfangreichen Leeständen bei Gewerbe- und Wohnimmobilien und der Abwanderung von Einzelhändlern oder deren Geschäftsaufgabe entgegenzuwirken. Ein Unterangebot von Einkaufsmöglichkeiten, insbesondere im stationären Einzelhandel, führt zu einer schleichenden Verschlechterung der Lebensverhältnisse für die Bevölkerung. Mit einhergehend können negative Entwicklungen, wie beispielsweise eine hohe Fluktuation bei Mietern von Gewerbeflächen und eine stetig abnehmende Qualität und Vielfalt an Verkaufsangeboten auftreten.“

Auch die Geschäfte entlang der Haupteinkaufszone von Brand kämpfen mit einem spürbaren Rückgang der Kundenfrequenz, der Umsätze und einem schnellen Wechsel von Geschäften im Leerstand. Leerstand und der beobachtete häufige Geschäftswechsel führte immer wieder zu Unruhe in der Brandener Bevölkerung, die den Charme und die Nahversorgungsqualität ihres Wohnortes gefährdet sehen.

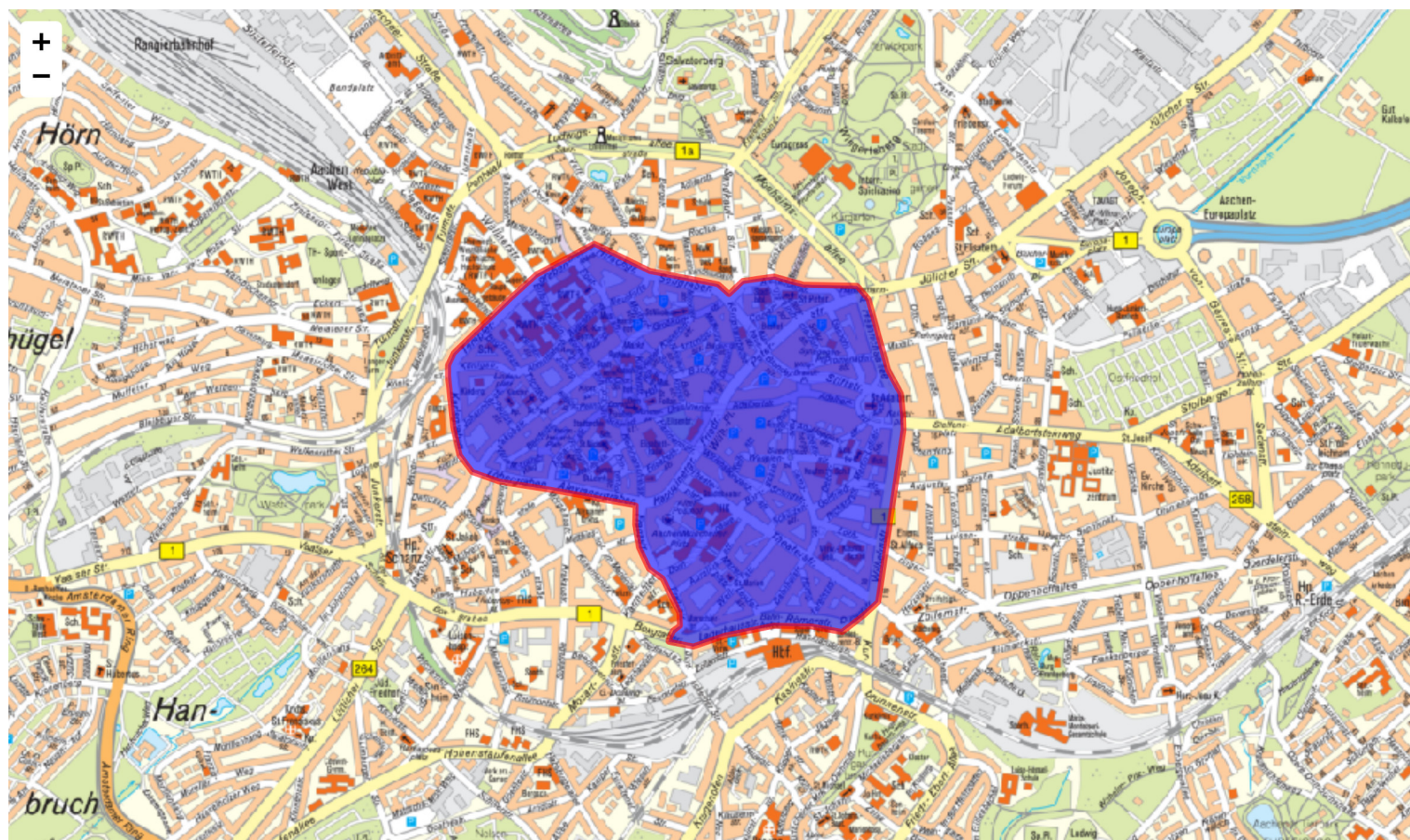
Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfältig und liegen nicht nur im Online-Handel (der ohne irgendwelche Einschränkungen an jedem einzelnen Sonntag und Feiertag im Jahr geöffnet hat !), sondern z.B. auch an der Eröffnung des Vennbahncenters am unteren Ortsrand von Brand, das mit der Ballung von DM, Aldi, Edeka, Ernstings Family, einer weiteren Apotheke und vielen vielen Parkplätzen spürbar Laufkundschaft für den darüber gelegenen Ortskern abzieht. Dies umso mehr als mit der Neugestaltung des Brandener Marktplatzes viele Parkplätze in zentraler Lage weggefallen sind.

Brand ist ein Stadtteil mit stark wachsender Bevölkerung durch Zuzug. Durch Wohnraumverdichtung innerhalb des Ortskerns wie auch großflächige Neubaugebiete an den Randlagen verzeichnet Brand einen deutlichen Zuzug von neuen Bewohner/innen. Im Sinne einer Stärkung und Unterstützung des hiesigen Einzelhandels, der bis auf die ansässigen Einzelhandelskonzerne REWE, Edeka, Aldi, Netto, Rossmann, DM und LIDL - alle an den Ausfallstraßen von Brand - aus kleinen, spezialisierten und inhaber/innengeführten Einzelhandelsgeschäften besteht, möchten wir durch die Sonntagsöffnungen, auch den neu zugezogenen Bürger/innen von Brand das Einkaufen im Ortskern entlang der Trierer Straße nahebringen.

Speziell im Falle der Sonntagsöffnung im Weihnachtsgeschäft gilt darüber hinaus: Der Online-Handel (namentlich AMAZON) hat in den letzten ein-zwei Wochen und ganz besonders in den letzten Tagen vor und bis Heilig-Abend seinen alljährlichen Höhepunkt. Gerade zu dieser Jahreszeit spürt der stationäre Handel überdeutlich die Marktmacht der großen Internet-Konzerne.



Auszug aus dem Geodatenbestand



räumlicher Geltungsbereich
Ladenöffnung
Aachen Innenstadt
Weihnachtsmarkt

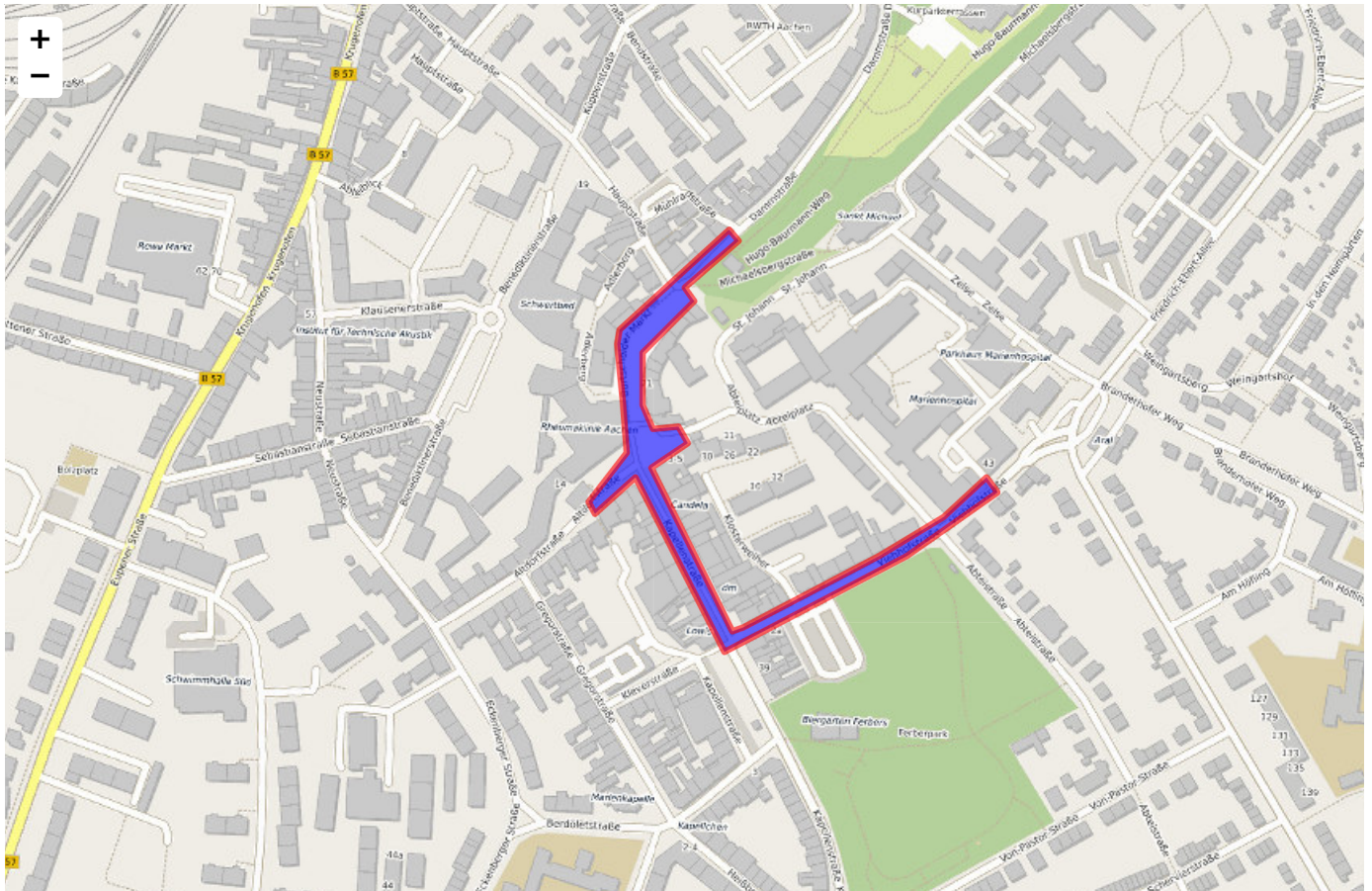
Datum: 10.01.2019

Nur für den dienstlichen Gebrauch! - Maßstab gilt nur bei Druck ohne Seitenanpassung.
© Stadt Aachen geoService



Auszug aus dem Geodatenbestand

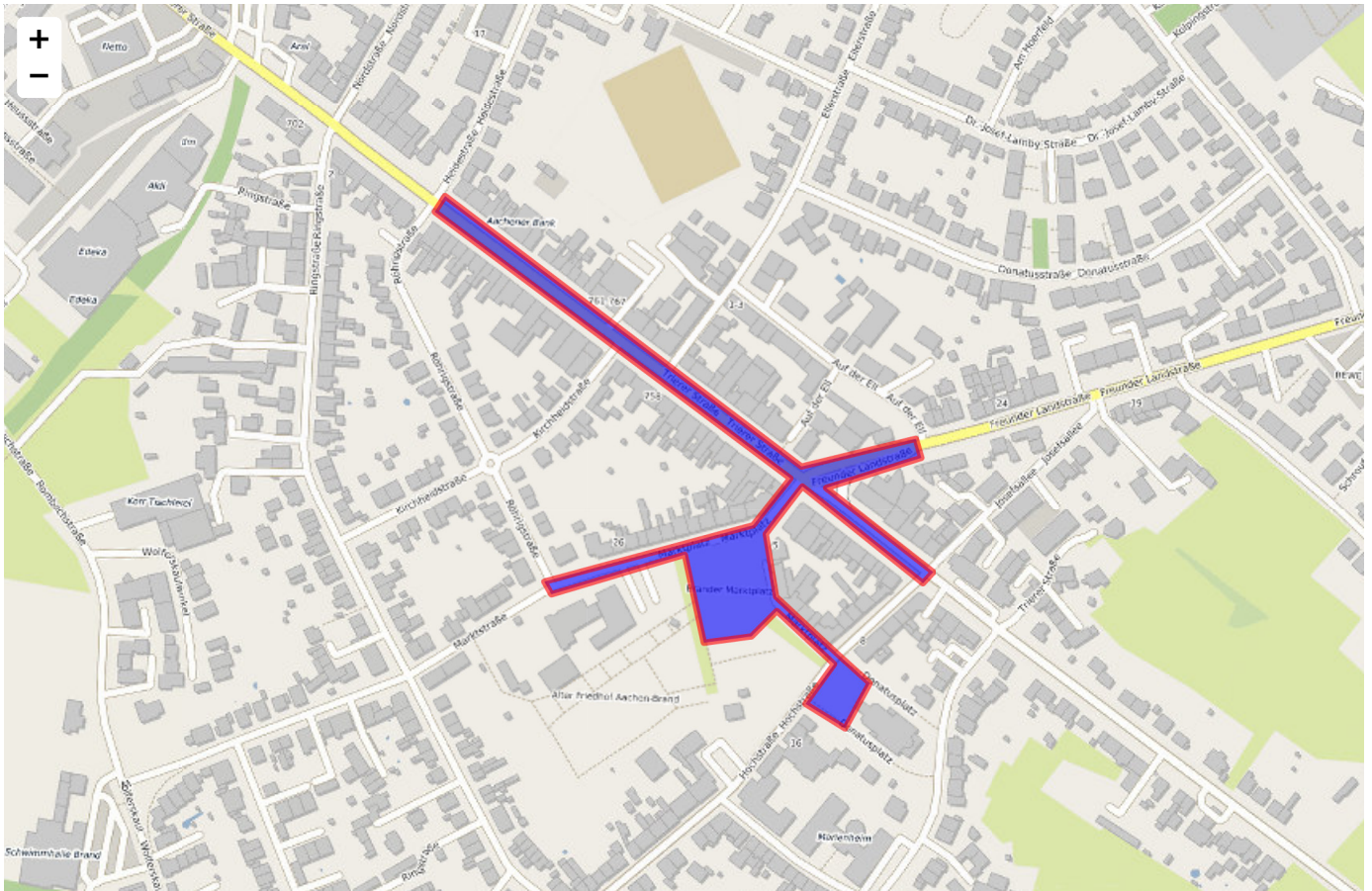
räumlicher Geltungsbereich Ladenöffnung
Aachen Burtscheid - Alle Veranstaltungen



Datum: 23.01.2019

räumlicher Geltungsbereich Ladenöffnung
Aachen Brand - Alle Veranstaltungen

Auszug aus dem Geodatenbestand



FB32 allgemeines Gewerberecht Stadt Aachen - AW: Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2024 - Beteiligungsverfahren

Von: Monika Frohn <monika.frohn@aachen.ihk.de>
An: FB32 allgemeines Gewerberecht Stadt Aachen <FB32-320allgemeinesGewerbere...>
Datum: 26.10.2023 10:08
Betreff: AW: Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2024 - Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihren aktuellen Antrag „Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen“ in Aachen Innenstadt, Burtscheid und Brand für das Jahr 2024.

Sollte aufgrund von ggf. neuen Vorgaben beispielsweise aufgrund einer neuen Corona Situation die Durchführung der Veranstaltungen sowie die Öffnung der betroffenen Verkaufsstellen rechtlich zum Zeitpunkt der geplanten Verkaufsoffnungen zulässig sein, bestehen aus Sicht der IHK Aachen keine durchgreifenden Bedenken gegen die beantragten "Verkaufsoffenen Sonntage" in Aachen .

Aufgrund der in 2018 erfolgten Gesetzesänderung zum LÖG NRW bitten wir um Verständnis, dass wir im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit der genannten Verordnung eine abschließende Beurteilung dieser geplanten "Verkaufsoffenen Sonntage" nicht vornehmen können.

Wir wünschen den Veranstaltungen viel Erfolg.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer Aachen
Monika Frohn
Referentin Handel und Verkehr

Theaterstr. 6 - 10, 52062 Aachen
Telefon: [+49 241 4460-102](tel:+492414460102)
E-Mail: monika.frohn@aachen.ihk.de

Hier finden Sie uns:

[Website](#) | [Facebook](#) | [LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Podcast MutMacher](#)

Die IHK verarbeitet personenbezogene Daten. Nähere Informationen finden Sie in unserem [Impressum](#).

Das neue Förderprogramm „Zukunftsgutscheine Rheinisches Revier“ bietet Zuschüsse für KMUs, um in ihre Zukunft zu investieren. Für weitere Informationen einfach in den Kasten klicken und sprechen Sie unsere IHK-Zukunftsscouts an: [Zukunftsgutscheine | Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH | \(rheinisches-revier.de\)](#)

Kirchenkreis Aachen
Der Superintendent
Pfarrer Hans-Peter Bruckhoff



Kirchenkreis Aachen - Superintendentur – Frère-Roger-Straße 8/10 – 52062 Aachen

Stadt Aachen
-FB 32/320-

52058 Aachen

Ihre Ansprechpartnerin:

Nicole Langerbeins
Kirchenkreis Aachen
Haus der Evangelischen Kirche
Postfach 10 22 53
52022 Aachen
Tel.: 0241/453-118
Fax: 0241/453-5518
superintendentur.aachen@ekir.de
Tgb.Nr.: 516
Aachen, den 27.10.2023

Antrag des IG Aachener Portal e.V., der MAC-Märkte und dem Aktionskreis City e.V. sowie der Interessenvertretung des Einzelhandels für Aachen Burtscheid und Aachen-Brand

Sehr geehrter Herr Hamacher,

bezüglich Ihrer Anfrage vom 25. Oktober 2023 verweise ich auf folgendes –

Eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten auf den Sonntag würde den gemeinsamen Lebens- und Feiertagsrhythmus unserer Gesellschaft empfindlich stören. Aus Sorge um die Menschen und im Blick auf das hier Schritt für Schritt aufgegebene christliche Kulturgut, bitte ich weiterhin jeweils kritisch zu prüfen, ob es verantwortlich und langfristig sinnvoll ist, einseitigen ökonomischen Interessen nachzugehen.

Aus den genannten Gründen, die ich hier nur andeuten kann, stimme ich aus kirchlicher Sicht dem beantragten Offenhalten von Verkaufsstellen nicht zu.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Bruckhoff
-Superintendent-

FB32 allgemeines Gewerberecht Stadt Aachen - Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2024

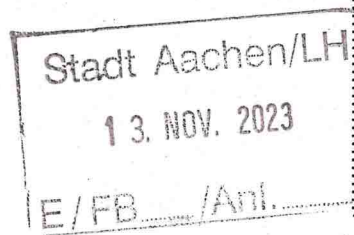
Von: Karl Faehrmann <karl.faehrmann@hwk-aachen.de>
An: AllgemeinesGewerberecht <FB32-320allgemeinesGewerberecht@mail.aachen.de>
Datum: 02.11.2023 09:02
Betreff: Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Hamacher,

ich nehme Bezug auf Ihre Mail vom 25.10.2023 betreffend verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2024 in der Stadt Aachen. Von Seiten der Handwerkskammer Aachen bestehen keine Bedenken.

Freundliche Grüße
Handwerkskammer Aachen
Assessor Karl Fährmann
Recht und Handwerksorganisation
Fachbereichsleiter
Sandkaulbach 17-21, 52062 Aachen
Tel.: [0241/471-141](tel:0241471141), Fax: [0241/471-103](tel:0241471103)

www.hwk-aachen.de
www.facebook.com/hwk.aachen



20040201/Recht
Bischöfliches Generalvikariat · Postfach 10 03 11 · 52003 Aachen

Stadtverwaltung Aachen
Fachbereich 32
52058 Aachen

BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT

Generalvikar
Recht

Ansprechpartner/-in: Gloria Genreith
Telefon: +49 241 452-441
Telefax:
E-Mail: gloria.genreith@bistum-aachen.de
Aachen 09. November 2023

Beteiligungsverfahren FB 32 Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihre Schreiben vom 25.10.2023, mit welchen Sie mitteilen, dass für den Bereich der gesamten Stadt Aachen die Gestattung von insgesamt 7 – jeweils bezogen auf verschiedene Stadtbezirke – verkaufsoffenen Sonntagen beantragt worden ist.

Auch wenn Sie sich vorliegend im Rahmen der nach § 6 LÖG NRW möglichen verkaufsoffenen Sonntage bewegen, kann ich mich in Kenntnis der gesetzlichen Vorgaben gleichwohl bekanntermaßen – auch aus Gründen der Kongruenz mit den Stellungnahmen zu Anträgen anderer Städte und Gemeinden im Bereich des Bistums Aachen – nur mit bis zu zwei verkaufsoffenen Sonntagen je Stadtbezirk einverstanden erklären, wobei sich dieses Einverständnis ausdrücklich nicht auf die Adventssonntage bezieht. Denn der Advent und insbesondere die Adventssonntage dienen der stillen, nicht aber der kommerziell geprägten Vorbereitung auf das Weihnachtsfest.

Nach alledem besteht insbesondere kein Einverständnis mit den Verkaufsöffnungen am 08.12.2024 in den Stadtbezirken Innenstadt und Burtscheid sowie am 15.12.2024 in Brand.

Ich bitte um Verständnis für den diesseitigen Standpunkt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Gloria Genreith



Besuchsadresse
Klosterplatz 7
52062 Aachen

Internet
www.bistum-aachen.de

Bankverbindung
Pax-Bank eG
IBAN: DE64 3706 0193 1000 1000 10
BIC: GENODED1PAX